

(3) Unzulässig ist ferner:

1. auf öffentlichen Wegen Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen sowie Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten oder Vergnügungsstätten zu werben;
2. auf öffentlichen Wegen Fahrzeuge zum Verkauf feilzubieten und gewerbsmäßig instanzzusetzen oder Hausmüllgefäße aufzustellen, soweit es nicht zur Müllabfuhr erforderlich ist;
3. Schnee, Laub, Schutt, Müll oder andere Gegenstände von den Grundstücken auf einen öffentlichen Weg zu bringen oder Regen- und Schmutzwasser dorthin abzuleiten;
4. Dung- oder Abfallgruben in einem geringeren Abstand als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Weges anzulegen;
5. Türen, Fenster, Fensterläden, Fahnenstangen, Markisen, Antennen und dergleichen so anzulegen, daß sie in den Luftraum über Geh- und Radwegen in einer Höhe von weniger als 2,50 m oder über Fahrbahnen in einer Höhe von weniger als 5,50 m aufschlagen oder hineinragen.

(4) Die Wegeaufsichtsbehörde kann verlangen, daß zur Vermeidung von Tropfenfall von Dächern, Balkonen, Brücken und anderen Bauteilen, die in einen öffentlichen Weg hineinragen, Schutzvorrichtungen angebracht, instandgesetzt oder verändert werden.

(5) Die Anlieger sind verpflichtet, Bäume und Sträucher auf ihrem Grundstück so zu halten, daß keine Zweige in den Luftraum über einem öffentlichen Weg in einer Höhe von weniger als 2,50 m über Geh- und Radwegen und von weniger als 4,50 m über Fahrbahnen hineinragen. Darüber hinaus kann die Wegeaufsichtsbehörde verlangen, daß Zweige im Luftraum über einem öffentlichen Weg, beseitigt werden, soweit das aus Gründen des Verkehrs erforderlich ist oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird.

(6) Die in § 21 Absatz 3 genannten Zeichen und Einrichtungen dürfen nicht entfernt, verunreinigt oder beschädigt werden. Auch ist alles zu unterlassen, was die freie Sicht auf diese Zeichen und Einrichtungen oder ihr Auffinden erschwert.

(7) Die Wegeaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 5 Ausnahmen zulassen. Soweit die Ausnahme zu einer Sondernutzung führt, wird sie durch eine Erlaubnis nach § 19 ersetzt.

§ 24

Einfriedigung

Die Wegeaufsichtsbehörde kann von den Anliegern verlangen, daß sie ihr Grundstück einfriedigen, wenn und soweit es zur Vermeidung von Störungen oder Gefahren für den Gemeingebrauch, die von dem Grundstück ausgehen könnten, erforderlich ist.

§ 25

Private Verkehrsflächen

(1) Sind mit behördlicher Genehmigung an einem öffentlichen Weg angrenzende Flächen tatsächlich dem allgemeinen Verkehr zugänglich gemacht worden, so kann die Wegeaufsichtsbehörde von dem Anlieger jederzeit verlangen, diese Grundstücksteile so herzurichten, daß Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entstehen können. Die Wegeaufsichtsbehörde kann weiter fordern, daß diese Flächen den Bedürfnissen des Verkehrs und Veränderungen an den öffentlichen Wegen angepaßt werden.

(2) Das Aufstellen von Gegenständen auf diesen Flächen bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. § 19 Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Anschluß von baulichen Anlagen

(1) Für eine bauliche Anlage, die in Beziehung zur Höhenlage eines öffentlichen Weges steht, ist die von der Wegeaufsichtsbehörde für den Weg vorgesehene endgültige Höhenlage maßgebend. Wird eine bauliche Anlage errichtet, bevor der Weg in seiner endgültigen Höhenlage hergestellt ist, so ist sie vorläufig an die bestehende Höhe des Weges anzupassen.

(2) Ist für den öffentlichen Weg eine endgültige Höhenlage nicht bestimmt, so ist für bauliche Anlagen die vorhandene Höhenlage des Weges maßgebend.

(3) Wird die Höhenlage eines Weges verändert, so werden die bestehenden baulichen Anlagen von dem Träger der Wegebaulast auf seine Kosten angemessen angepaßt.

§ 27

Verhältnis zum Baupolizeirecht

Die baupolizeilichen Bestimmungen werden von den Vorschriften dieses Teiles nicht berührt.

SIEBENTER TEIL

Wegereinigung

§ 28

Reinigung durch den Träger der Wegebaulast

(1) Die öffentlichen Wege werden vom Träger der Wegebaulast gereinigt, soweit es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist und soweit die Leistungsfähigkeit des Trägers der Wegebaulast nicht überschritten wird.

(2) Bei Schneec- und Eisglätte sollen die Fahrbahnen und andere nicht für den Fußgängerverkehr bestimmte Wegeflächen, soweit es sich um besonders gefährliche Stellen handelt, vom Träger der Wegebaulast nach besten Kräften geräumt oder gestreut werden. Beim Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nur auf Straßen mit Buslinienverkehr und auf Bundesstraßen sowie in Einzeleinsätzen an örtlichen Gefahrenpunkten im sonstigen Straßennetz verwendet werden. Dabei ist der Einsatz von Tausalz und tausalzhaltigen Mitteln so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Reinigung durch den Träger der Wegebaulast entfällt, soweit sie nach den folgenden Bestimmungen anderen Personen obliegt.

§ 29

Reinigung durch die Anlieger

(1) Zur Reinigung der Gehwege der öffentlichen Wege in geschlossener Ortslage sind die Anlieger verpflichtet. Dem öffentlichen Verkehr dienende Fußgängerzonen, Wohnwege und Wege nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sind den Gehwegen gleichgestellt.

(2) Gehwege im Sinne der Vorschriften des Siebenten Teils sind alle dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienenden, von der Fahrbahn abgesetzten Wegeanlagen.

(3) Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf den Abschnitt der in Absatz 1 genannten Anlagen, der im Sinne von § 3 Absätze 2 und 3 an das Grundstück grenzt. Fußgängerzonen, Wohnwege und Wege nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sind in voller Breite, und zwar von jedem Anlieger bis zur Mitte, zu reinigen.

(4) Bei juristischen Personen trifft die Verpflichtung die gesetzlichen Vertreter, bei den Wohnungseigentumsgemein-

schaften die nach den §§ 20 und 26 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 mit der Änderung vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 175, 1973 Seite 910) bestellten Verwalter.

(5) Eine geschlossene Ortslage ist vorhanden, wenn die Grundstücke überwiegend im räumlichen Zusammenhang bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, wie Bauplätze, Lagerplätze, Gärten, Grünanlagen, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(6) Von der Reinigungspflicht der Anlieger sind ausgenommen Wegestrecken, an die Wasserläufe, Bahnkörper mit Ausnahme von Bahnhöfen oder sonstigen Bahnanlagen mit Zu- und Abgangsverkehr, öffentliche Grünanlagen sowie landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte, nicht Wohnzwecken dienende Flächen grenzen. Befinden sich derartige Nutzungen an einer Seite des Weges, so entfällt die Reinigungspflicht nur auf dieser.

§ 30

Umfang und Häufigkeit der regelmäßigen Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Beseitigung von Laub, Unrat und sonstigen Verschmutzungen. Der Kehricht ist wegzuschaffen.

(2) Die Reinigungshäufigkeit ist den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

§ 31

Öffentlicher Reinigungsdienst

(1) Die Freie und Hansestadt reinigt von den in § 29 Absatz 1 genannten Anlagen in Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigung diejenigen, die in einem Wegereinigungsverzeichnis aufgeführt sind (öffentlicher Reinigungsdienst). Vom öffentlichen Reinigungsdienst ausgenommen sind die Reinigung von Schnee und Eis (§ 33) und die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen (§ 36).

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Wegereinigungsverzeichnis durch Rechtsverordnung aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange des öffentlichen Reinigungsdienstes die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes der in § 29 Absatz 1 genannten Anlagen anzustreben. Im Wegereinigungsverzeichnis ist ferner die Reinigungshäufigkeit der darin eingetragenen Anlagen nach Maßgabe des § 30 Absatz 2 zu bestimmen.

(3) Der Senat kann die Ermächtigung des Absatzes 2 zur Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiterübertragen.

§ 32

Gebühren für den öffentlichen Reinigungsdienst

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt für die Reinigung der in das Wegereinigungsverzeichnis aufgenommenen Anlagen Benutzungsgebühren. Die Gebühren bemessen sich nach der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks und nach der Reinigungshäufigkeit. Die §§ 234, 238 und 239 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) finden auf diese Gebühren abweichend von § 21 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) auch insoweit Anwendung, als sie von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

§ 33

Reinigung von Schnee und Eis

(1) Die in § 29 Absatz 1 genannten Anlagen und die sonstigen Wege ohne Gehwege in geschlossener Ortslage sind von den Anliegern unbeschadet der Ausnahmen in § 29 Absatz 6 in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis zu reinigen. Bei Fußgängerzonen, Wegen nach § 15 Absatz 6 Satz 2 und sonstigen Wegen ohne Gehwege mit beiderseitiger Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist mindestens ein 1 m breiter Streifen auf jeder Seite des Weges von den Anliegern zu räumen. Treppen sind in voller Breite zu reinigen.

(2) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wenn notwendig, wiederholt, zu streuen. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Verwendung weiterer Streumittel, die sich auf die Wegebenutzer, den Wegekörper und auf Pflanzen, Boden oder Gewässer schädlich auswirken können, untersagen. Im Hamburger Hafengebiet und im hamburgischen Teil des Hafens von Cuxhaven kann die Wegeaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen. Glätte ist sofort nach Eintritt abzustreuen; Eisebildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, sind die Arbeiten bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.30 Uhr, vorzunehmen.

(4) Der Schnee ist auf dem Außenrand der in Absatz 1 genannten Anlagen oder außerhalb der Treppen so anzuhäufen, daß der Verkehr nicht behindert wird. Dabei sind Wegeübergänge, Radfahrwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Flächen für Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag in dem erforderlichen Umfang freizuhalten. Vor Hauseingängen, Einfahrten, Schaltschranken sowie an Beleuchtungs- und Lichtsignalmasten darf der Schnee nicht angehäuft werden. Über den für Feuerlöschzwecke bestimmten Unterflurhydranten und an deren rotumrandeten Hinweisschildern ist der Schnee so zu beseitigen, daß diese Einrichtungen erkennbar bleiben.

(5) Straßentrassen sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis so freizumachen, daß Schmelzwasser ablaufen kann.

§ 34

Beauftragte

Die nach § 29 Reinigungspflichtigen müssen, soweit die Reinigung nicht durch den öffentlichen Reinigungsdienst übernommen worden ist, eine geeignete Person mit der Ausführung der Reinigung beauftragen, wenn sie

1. eine Personenmehrheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind,
2. nicht auf dem Grundstück oder in seiner Nähe wohnen oder
3. wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Pflicht zur Reinigung zu erfüllen.

Sie haben im Falle des vorübergehenden oder dauernden Wegfalls der Eignung unverzüglich eine andere Person mit der Ausführung der Reinigung zu beauftragen.

§ 35

Bekanntgabe des Reinigungspflichtigen und des Beauftragten
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushaltungen, so hat der Anlieger den Namen und die Anschrift des